

14. Mai 2018



über
Magistrat

Der Oberbürgermeister

an
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

9. Mai 2018

18-F-05-0007 / Beschluss Nr. 0108 der Stadtverordnetenversammlung vom 15. März 2018

Nach dem Urteil des VGH - Windkraft auf dem Taunuskamm noch rentabel

Beschluss

1. Welche Auswirkungen hat der Beschluss des VGH auf die Wirtschaftlichkeit des Windkraftprojektes auf dem Taunuskamm?
2. Der Magistrat möge zu den wirtschaftlichen Auswirkungen für die ESWE Taunuswind detailliert berichten. Insbesondere soll dargelegt werden, welche Planungs- und Prozesskosten bisher angefallen sind und mit welchen noch zu rechnen ist.
3. Haben die veränderten Förderbedingungen des EEG wirtschaftliche Auswirkungen auf das Windkraftprojekt und, wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet der Magistrat daraus derzeit ab?

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der ESWE Versorgungs AG (ESWE Versorgung) hat mir die folgende Stellungnahme zu Ihrem Antrag übermittelt:

Im einleitenden Text zum Antrag vom 30.01.2018 „Nach dem Urteil des VGH - Windkraft auf dem Taunuskamm noch rentabel?“ werden eine Reihe von Behauptungen aufgestellt, welche aus Sicht des Vorstandes der ESWE Versorgung korrekturbedürftig sind:

- a) Das Vorhaben zur Errichtung eines Windparks auf der Hohen Wurzel liegt nicht „auf Eis“. Richtig ist: Gegen die Versagung der Genehmigung durch den Regierungspräsi-

dium wurde durch den Projektträger geklagt. Die Entscheidung des Gerichts verzögert sich bislang aufgrund von Personalengpässen.

- b) Die bisher in das Projekt geflossenen Entwicklungskosten wurden bereits vollständig durch die ESWE Versorgung als Muttergesellschaft der ESWE Taunuswind GmbH (ESWE Taunuswind) abgedeckt, für die Zukunft werden lediglich noch Prozess- bzw. Verfahrenskosten in überschaubarem Umfang anfallen.
- c) Es gibt entgegen der Darstellungen in der Presse keinerlei mit dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichts (VGH) vom 13.12.2017 verbundenen Auflagen für das Hauptverfahren. Der VGH hat lediglich seine Meinung über einen möglichen Umfang des zu erwartenden Richterspruchs dargelegt, um daraus resultierende Konsequenzen (erneute Klagemöglichkeit) für den unterlegenen Verein „Naturerbe Taunus“ zu erläutern. Daher lässt sich die Behauptung, dass der Klage „in Expertenkreisen kaum eine Chance auf Erfolg eingeräumt“ werde, so nicht bestätigen.
- d) Auch eine weitere Verzögerung des Projektes heißt nicht zwangsläufig, dass es damit obsolet würde und beendet werden sollte: Die Umsetzung der Energiewende ist nicht nur ein Thema für die nächsten Jahre, sondern für die nächsten Jahrzehnte.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der ESWE Versorgung zu den gestellten Fragen die folgenden Angaben gemacht:

Zu 1:

Das Urteil des VGH hat keinerlei Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes „Windpark Hohe Wurzel“. Eine konkrete Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Projektes kann nach Ansicht des Vorstandes der ESWE Versorgung erst nach Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Genehmigung) mit ihren korrekten Nebenbestimmungen und mit den dann bekannten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen getroffen werden.

Zu 2.

Die bisher im Rahmen der ESWE Taunuswind abgelaufenen Entwicklungskosten für das Projekt belaufen sich nach Angabe des Vorstandes der ESWE Versorgung auf rund 3,2 Millionen €. Weitere Kosten entstehen derzeit nur durch die juristische Begleitung des laufenden Gerichtsverfahrens.

Zu 3.

Die Wirtschaftlichkeit des Windparks Hohe Wurzel wird im Wesentlichen von den im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu erzielenden Stromerlösen, den Investitionskosten für die Windenergieanlagen (WEA) (rd. 90% der Investitionen), sowie den Pachtzahlungen für die WEA-Standorte sowie dem Wartungs-/ Servicevertrag mit dem Anlagenhersteller bestimmt.

Insbesondere die zu erzielenden Stromerlöse sind derzeit nach Ansicht des Vorstandes der ESWE Versorgung nicht belastbar zu quantifizieren: Seit Beginn des Jahres 2017 ermitteln sich die Stromerlöse nicht mehr wie bis einschließlich 2016 aufgrund einer festen, für 20 Jah-

re garantierten Einspeisevergütung, sondern ergeben sich aufgrund von wettbewerblichen Ausschreibungen.

Die in 2017 geltende Regelung für diese Ausschreibungsverfahren führte jedoch zu erheblichen „Verwerfungen“. Die Preise für die Kilowattstunde Windstrom sanken dramatisch. Dies wurde vor allem durch vom Gesetzgeber eingeräumte Privilegien für „Bürgerwindparks“ verursacht. Im Gegensatz zu anderen Bietern konnten diese auch Gebote abgeben, wenn noch keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegt. Dieses Modell führte dazu, dass die meisten Zuschläge an - echte oder vorgebliche - Bürgerenergie-Windparks gingen, bei denen nicht klar ist, ob es für diese Projekte jemals eine BImSchG-Genehmigung geben wird. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und beschlossen, dass ab 2018 nur an den Ausschreibungen teilnehmen kann, wer bereits eine Genehmigung vorweisen kann.

Die am 1. Februar 2018 erfolgte erste Ausschreibung unter gleichen Wettbewerbsbedingungen führte dazu, dass die Zuschläge nicht mehr mehrheitlich an Bürgergenossenschaften erteilt wurden. Das Gebot mit dem höchsten Zuschlagswert lag bei 5,28 ct/kWh und damit wieder deutlich höher als bei der vorherigen Ausschreibung. Da der Ausbau von Windenergie dennoch insbesondere im Binnenland weit unter Plan liegen wird, sind im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung Sonderausschreibungen mit regionaler Quote von insgesamt 4.000 MW vorgesehen.

Die Entwicklung lässt nach Ansicht des Vorstandes der ESWE Versorgung erwarten, dass sich im Markt ein belastbarer echter Marktwert für Windstrom entwickeln wird, der wirtschaftliche Projektfinanzierungen möglich macht. Die weitere Entwicklung bleibt hier abzuwarten; Entscheidungsbedarf gibt es aus Sicht der ESWE Versorgung erst, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Projekt der ESWE Taunuswind konkret vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Gerich